



# TENNIS- UND SKI-CLUB EV GÖTTINGEN

TSC Göttingen, Calsowstraße 70, 37085 Göttingen

An die Mitglieder  
des Tennis- und Ski-Club e.V. Göttingen

Platzanlage mit 3-Feld-Halle

Sekretariat: Telefon (0551) 48 44 61  
Telefax (0551) 5 19 29

Clubhaus: Telefon (0551) 5 90 34

e-Mail: [tsc.goettingen@t-online.de](mailto:tsc.goettingen@t-online.de)

Homepage: [www.tsc-goettingen.com](http://www.tsc-goettingen.com)

Sparkasse Göttingen

IBAN: DE82 2605 0001 0000 0384 71

BIC: :NOLADE21GOE

Bürozeiten: Mo 16 – 18 Uhr

Di - Fr 10 – 12 Uhr

EINLADUNG

Göttingen, 8.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
verehrte TSC-Mitglieder,

hiermit laden wir Sie ein zur ordentlichen Mitgliederversammlung des TSC ins Clubhaus;  
Calsowstraße 70, für:

**Dienstag, den 28. März 2017, Beginn 20:00 Uhr.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen am 17.03.2016 und am 6.12.2016 (ao. MV)
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Berichte der Vorstandsmitglieder, insbesondere des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Feststellung der Stimmen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Vorstellung der Tennisschule
9. Stand der Hallenplanung / Beschlussfassung
10. Anträge,  
über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll, müssen dem Vorstand spätestens **5 Tage** vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen (§ 14 Ziff. 8 unserer Satzung).  
Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können vom Vorstand oder der Versammlung mit  $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit zur Abstimmung zugelassen werden. Anträge zu einer Satzungsänderung sind davon ausgenommen.
11. Wünsche und Anregungen, Sonstiges

*Ulrich Wiese*  
1.Vorsitzender

*Ralf Mühlberg*  
2.Vorsitzender

Wahlrecht haben alle volljährigen Vollmitglieder, Fördernden (passiven) und Ehren-Mitglieder.  
Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Anlage:

#### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

12. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, Fördernden (Passiven) und Ehrenmitglieder. Sie haben je eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

13. Wählbar sind alle Vollmitglieder, Passiven und Ehrenmitglieder.

14. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

15. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer 2/3-tel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

16. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich; geheime Abstimmung findet auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern statt; en-block-Wahlen sind zulässig.

#### **§ 17 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines anderen Ausschusses sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins einschließlich aller Belege und Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie berichten darüber dem Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Prüfungsbericht zum Jahreshaushaltsabschluss. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

(Es müssen also 3 Kassenprüfer gewählt sein, von denen in jeder HH-Periode einer neu zu wählen ist.)

z.Z. Kassenprüfer:

Heinrich Ziervogel (1 Jahr), Prof. Dr. Jürgen Schröder (2 Jahre), Frau Cramer (3 Jahre: – Neu- oder Wiederwahl).

**Schiedsausschuss:** Dr. U. Sellert, Dr. P. Wilbrandt, Prof. Dr. H.-G. Marten